

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1942

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. August 1942

Inhalt:

- I. Bekanntmachungen:**
 145) Kündigungsschutz von Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften
 146) Tag der inneren Mission
II. Mitteilungen:
 147) Gymnasialstipendienstiftung

- 148) bis 164) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht
III. Personalien 165) bis 180)

Nach erneuter schwerer Verwundung an der Ostfront starb am 5. Juli 1942 im Reserve-Lazarett zu Neiße Oberleutnant und Kompaniechef in einem Inf.-Regiment

Heinz Nagel

Pastor zu Teterow,

Teilnehmer des Westfeldzuges, Inhaber des Eisernen Kreuzes, des Infanteriesturmabzeichens in Silber und des Verwundeten-Abzeichens.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburg trauert tief um diesen aufrechten und tapferen Mann, der in seltener Treue seinen Dienst als Pastor und Seelsorger versah.

Schwerin, den 18. Juli 1942

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

145) G.-Nr. / 539 / III 9 g

Kündigungsschutz von Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften

Mit Wirkung vom 1. Juli 1942 an ist an Stelle der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 27. September 1939 über Kündigungsschutz von Kleingärten — Kirchliches Amtsblatt 1939 Seite 43 — die nachstehend abgedruckte Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 23. Mai 1942 — RGBl. I 1942 Seite 343 — getreten.

Schwerin, den 6. Juli 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften

Vom 23. Mai 1942

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 568) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1225) wird verordnet:

Abschnitt I

Kündigungsschutz

Die Verordnung über den Kündigungsschutz

von Kleingärten vom 27. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1966) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1371) treten außer Kraft.

(2) Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn

- a) der Pächter drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;
- b) der Kleingärtner trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;
- c) ein Zwischenpächter trotz schriftlicher Aufforderung des Verpächters das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter Buchstaben b genannten Gründe kündigen kann; bei Beendigung des Vertrages mit dem Zwischenpächter tritt der Verpächter unmittelbar in die Verträge mit den einzelnen Kleingärtnern ein;
- d) das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung dringend benötigt wird;
- e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf in den Fällen der Buchstaben a bis c der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in den Fällen der Buchstaben d und e der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den Fällen der Buchstaben d und e ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn festgestellt ist, daß das beabsichtigte Vorhaben an anderer Stelle nicht ohne wesentlichen Nachteil für das Vorhaben auszuführen ist und die Voraussetzungen für eine alsbaldige Inanspruchnahme des Grundstücks für den angegebenen Zweck vorliegen.

§ 2

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober zulässig. Erfordern zwingende Gründe eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks oder ist dem Verpächter wegen des zur Kündigung berechtigenden Verhaltens des Pächters eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 3) auf Antrag bestimmen, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist; die

Kündigungsfrist kann hierbei ebenfalls abgekürzt werden.

§ 3

(1) Wird gekündigt, weil das Grundstück für Zwecke der Reichsverteidigung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (§ 1 Abs. 2 Buchstabe e) verwendet werden soll, so ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest. Sie kann bestimmen, daß die Pflicht, Ersatzland zu beschaffen, entfällt, wenn

- a) die Vertragsteile das beanspruchte Kleingartenland offenbar nur vorübergehend haben bereitstellen oder nutzen wollen, es sei denn, daß das Grundstück tatsächlich schon vor dem Jahre 1936 kleingärtnerisch genutzt worden ist;
- b) kein geeignetes Ersatzland zu beschaffen oder die Beschaffung dem Grundstückseigentümer aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist; im ersteren Falle kann die höhere Verwaltungsbehörde die Befreiung von der Pflicht, Ersatzland zu beschaffen, davon abhängig machen, daß der Eigentümer oder Erwerber einen bestimmten Betrag für den späteren Erwerb von Kleingartenland an die Gemeinde zahlt.

(2) Bei Kündigung aus einem der im § 1 Abs. 2 unter Buchstaben a bis c bezeichneten Gründe kann die untere Verwaltungsbehörde dem Pächter eine Entschädigung zubilligen, soweit dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.

§ 4

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sich auf Pachtverträge erstrecken, sind sie auch auf andere Verträge, welche die Überlassung von Land zur kleingärtnerischen Nutzung — nicht aber zur Nutzung als Grabeland — zum Gegenstand haben, und auf Pachtverhältnisse nach § 5 Abs. 3 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1371) anzuwenden.

§ 5

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde nach den §§ 1 bis 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beteiligten sind über das zulässige Rechtsmittel zu belehren. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig."

Abschnitt II

Weitere kleingartenrechtliche Vorschriften

§ 1

Die höhere Verwaltungsbehörde kann an-

ordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge ein bestimmtes gemeinnütziges Kleingartenunternehmen als Zwischenpächter eintritt, wenn dies zur geordneten und zweckmäßigen Bewirtschaftung des Landes erforderlich ist. Sie regelt hierbei, ob die von ihr festgesetzten Verwaltungskosten des Zwischenpächters aus der Pacht oder als Zuschlag zu dem Pachtzins zu zahlen sind. Die Anordnung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Gartenordnung des gemeinnützigen Kleingartenunternehmens Bestandteil der mit den Kleingärtnern abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

- a) Kleingärtnervereine oder Verbände von Kleingärtnervereinen zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen.
- b) Satzungen der unter Buchstaben a genannten Organisationen festzusetzen, zu ändern oder zu ergänzen.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 1

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser

Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. Mai 1942

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Engel

146) G.-Nr. /108/ II 41 b 1

Tag der Inneren Mission

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat den obersten Kirchenbehörden mitgeteilt, daß der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gebeten hat, dafür einzutreten, daß auch in dem Jahr 1942 in den Landeskirchen ein Tag der Inneren Mission veranstaltet werde. Als Tag der Inneren Mission ist der 13. September 1942 durch den Centralausschuß vorgeschlagen. Die Kollekte in den Haupt- und Nebengottesdiensten dieses Tages ist für die Arbeit der Inneren Mission bestimmt. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen, die Durchführung des Tages der Inneren Mission nach Kräften zu fördern und verweist im übrigen auf seine Verfügung vom 14. September 1938, Kirchliches Amtsblatt 1938 Nr. 15.

Schwerin, den 29. Juli 1942

Der Oberkirchenrat
Schultz

II. Mitteilungen

147) G.-Nr. /69/ Schwerin, Gymnasialstipendium

Gymnasialstipendienstiftung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Abrechnung über die Gymnasialstipendienstiftung für das Jahr 1941 bekannt:

A. Einnahmen

Kapitel I Bestand aus 1940	275,57 RM
II Zinsen aus Hypotheken und Wertpapieren	117,41 RM
III Bankzinsen	8,42 RM
IV Freiwillige Gaben	33,— RM
V Eingänge u. Rückstände	— RM
VI Erhobene Kapitalien	200,— RM
	<hr/> 634,40 RM

B. Ausgaben

Kapitel I Stipendien	— RM
II Belegte Kapitalien	— RM
III Porto und Bürokosten	1,54 RM
	<hr/> 1,54 RM

C. Abschluß

A. Einnahmen	634,40 RM
B. Ausgaben	1,54 RM
Kassenbestand	<hr/> 632,86 RM

belegt auf Sparbuch 5489 bei der Ersparnisanstalt Schwerin.

Gr. Trebbow, den 9. Februar 1942

R. Wagner, Pastor

Schwerin, den 10. Juli 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

148) G.-Nr. /51/ Mandelkow, Pers.-Akten

Der Feldwebel Gerhard Mandelkow, Pastor in Teterow, ist zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 16. Juni 1942

149) G.-Nr. /90/ Bardey, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Ernst Wilhelm Bardey, Pastor in Brüz, ist am 10. April 1942 das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber verliehen worden.

Schwerin, den 16. Juni 1942

150) G.-Nr. /36/ Höppner, Pers.-Akten

Die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1942, Ziffer 24, G.-Nr.43, Höppner, Pers.-Akten, wird wie folgt berichtigt:

Der Kriegsverwaltungs-Inspektor Gerhard Höppner, Pastor zu Satow bei Rostock, wurde zum Oberzahlmeister befördert. Außerdem wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

Schwerin, den 18. Juni 1942

151) G.-Nr. /10/ Wellingerhof, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier F. Wellingerhof, Kandidat, ist im Oktober 1941 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden. Seine Beförderung zum Sanitätsfeldwebel erfolgte am 1. Juni 1942.

Schwerin, den 18. Juni 1942

152) G.-Nr. /69/ Lic. Vossberg, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Herbert Voßberg, Landesuperintendent zu Waren, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1942 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 23. Juni 1942

153) G.-Nr. /47/ Runge, Pers.-Akten

Der Gefreite Wolfgang Runge, Pastor zu Retgendorf, ist am 5. Juni 1942 zum Oberfeldwebel befördert worden. Im Juni 1940 erhielt er das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Schwerin, den 29. Juni 1942

154) G.-Nr. /37/ Hoyer, Pers.-Akten

Der Oberschütze Hugo Hoyer, Pastor zu Waren, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1942 zum Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 29. Juni 1942

155) G.-Nr. /35/ Wartmann, Pers.-Akten

Der Gefreite Ernst Wartmann, Pastor zu Mestlin, ist mit Wirkung vom 5. Juni 1942 zum Kriegsverwaltungsinspektor ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1942

156) G.-Nr. /24/ Wendorf, Pers.-Akten

Dem Pastor Walter Wendorf, Seestadt Rostock, ist für vorbildlichen Einsatz während der englischen Luftangriffe das Kriegsverdienstkreuz verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juli 1942

157) G.-Nr. /52/ Weiß, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Rudi Weiß, Pastor in Helpt, ist das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 7. Juli 1942

158)

Der Unteroffizier Erich Rathmann, Pastor zu Seestadt Rostock, ist zum Feldwebel befördert.

Schwerin, den 7. Juli 1942

159) G.-Nr. /39/ Gasse, Pers.-Akten

Der Soldat Wilhelm Gasse, Pastor Lic. zu Grevesmühlen, ist am 1. Mai 1942 zum Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 10. Juli 1942

160) G.-Nr. /20/ Bunnens, Pers.-Akten

Der Feldwebel Walter Bunnens, Pastor zu Waren, ist am 1. Mai 1942 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 10. Juli 1942

161) G.-Nr. /26/ Rathke, Pers.-Akten

Der Feldwebel Paul Rathke, Pastor zu Mälchow, ist mit Wirkung vom 5. Juni 1942 zum Kriegsverwaltungsinspektor ernannt worden. Am 12. September 1941 hat er das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern erhalten.

Schwerin, den 13. Juli 1942

162) G.-Nr. /36/ Rohde, Pers.-Akten

Der Soldat Henry Rohde, Pastor zu Groß Vielen, ist zum Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 13. Juli 1942

163) G.-Nr. /28/ Schreiber, Pers.-Akten

Der Major Hans Schreiber, Landessuperintendent des Kreises Schönberg zu Ratzeburg, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1942 zum Oberstleutnant befördert worden.

Am 24. Juni 1942 ist ihm der Silberne Ehrenschild des Luftgases XI verliehen worden.

Schwerin, den 14. Juli 1942

164) G.-Nr. /44/ Lic. Meyer, Pers.-Akten

Dem Leutnant und Batterieführer Wilhelm Meyer, Landesjugendpastor, ist das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse verliehen worden. Weiter hat er das Verwundeten-Abzeichen erhalten.

Schwerin, den 14. Juli 1942

III. Personalien

165) G.-Nr. /36/1 Wismar, St. Nikolai, Pred.

Der Pastor Hans Erich Müller in Rostock — z. Zt. Leutnant — ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juni 1942 mit

der Verwaltung der I. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu St. Nikolai, Wismar, beauftragt worden.

Schwerin, den 31. Mai 1942

166) G.-Nr. /246/1 Wustrow, Pred.

Der Pastor Hanns Wunderlich in Damm ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Wustrow, Kirchenkreis Rostock-Land, beauftragt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1942

167) G.-Nr. /247/ Wustrow, Pred.

Der Pastor Johannes Eberhard in Rostock, zurzeit Kloster Malchow, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1942 mit der kommissarischen Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Wustrow bis zum 31. März 1943 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1942

168) G.-Nr. /162/1 Lüssow, Pred.

Dem Pastor Hans Göbeler ist die Pfarre zu Lüssow zum 1. Juni 1942 verliehen worden.

Schwerin, den 29. Mai 1942

169) G.-Nr. /170/ Rambow, Pred.

Dem Pastor Heinrich Sommer ist die Pfarre zu Rambow zum 15. Juli 1942 verliehen worden.

Schwerin, den 13. Juli 1942

170) G.-Nr. /172/11 VI 37 c.

Der Pastor Hermann Jaekel zu Güstrow ist mit Wirkung vom 1. Januar 1942 aus dem Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs ausgeschieden.

Schwerin, den 17. April 1942

171) G.-Nr. /25/ Langkutsch, Pers.-Akten

Der Pastor Walter Langkutsch in Seestadt Wismar ist auf seinen Wunsch mit Wirkung vom 1. April 1942 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 18. Mai 1942

172) G.-Nr. /8/ Berlin, Pers.-Akten

Der Pastor Karl Ludwig Berlin in Dewitz ist auf seinen Antrag mit dem 1. Juli 1942 in den Ruhestand getreten.

Schwerin, den 24. April 1942

173) G.-Nr. /130/ Nix, Pers.-Akten

Der Pastor Paul Friedrich Nix in Uelitz ist auf seinen Antrag mit dem 1. April 1942 in den Ruhestand getreten.

Schwerin, den 16. Mai 1942

174) G.-Nr. /33/ Schraep, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Paul Schraep, früher in Borgfeld, ist am 21. April 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 24. April 1942

175) G.-Nr. /24/ Walter, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Karl-Axel Walter in Rostock, früher Ankershagen, ist am 28. April 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 8. Mai 1942

176) G.-Nr. /27/ Langmann, Pers.-Akten

Der Leutnant Hans Langmann, Pastor zu Teschendorf, ist am 27. März 1942 im Osten gefallen. Kurze Zeit vor seinem Tode ist er zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 10. Mai 1942

177) G.-Nr. /36/ Stubbe, Pers.-Akten

Der Obergerechte Ernst August Stubbe, Vikar zu Rostock, ist am 23. April 1942 im Osten gefallen.

Schwerin, den 11. Mai 1942

178) G.-Nr. /14/ Berger, Pers.-Akten

Der Propst Alfred Berger zu Herrnburg ist am 9. Mai 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 13. Mai 1942

179) G.-Nr. /27/ Schuchard, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Georg Schuchard zu Ahrensberg ist am 15. Juni 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. Juni 1942

180) G.-Nr. /26/ Fr. Hübener, Pers.-Akten

Der Kirchenrat i. R. Friedrich Hübener in Ludwigslust, früher Pastor zu Belitz, ist am 13. Juli 1942 im Alter von 92 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. Juli 1942